

## Richtlinie für ethisches Fundraising

### Präambel

Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. ist ein religiös und politisch unabhängiger, spendenfinanzierter, gemeinnütziger Verein. Zuwendungen bedeuten dabei Identifikation mit und Vertrauen in den Verein, das wir erhalten wollen. Unser Fundraising soll unserer Vision von einer friedlichen und solidarischen Welt, in der alle Menschen ihr Lebensumfeld selbstbestimmt mitgestalten können, gerecht werden. Die hier niedergelegten Standards sollen Grundlage für ein Fundraising sein, das diesem Selbstverständnis folgt.

### §1 Grundsätze

- (1) Das Fundraising hat transparent und ehrlich zu erfolgen. Insbesondere verpflichten wir uns, die Zuwendenden wahrheitsgemäß über unsere Projekte, die Lage vor Ort und die Verwendung der Spendengelder zu informieren. Der Verein verpflichtet sich außerdem, Zuwendungen, die mindestens 10% des Jahresbudgets ausmachen, im Wirkungsbericht des Vereins sowie auf der Website offen zu legen. Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. verpflichtet sich, Veröffentlichung nach Maßgabe der Initiative Transparente Zivilgesellschaft zu erfüllen.
- (2) Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. ist ein von den Mitgliedern demokratisch gestalteter Verein. Weder durch die Höhe der Zuwendung noch durch die Zusammenarbeit mit Zuwendenden dürfen Entscheidungen des Vereins beeinflusst werden. Auch in der öffentlichen Wahrnehmung muss diese Unabhängigkeit des Vereins gewahrt werden.
- (3) Das Handeln der Zuwendenden darf nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vereins stehen. Insbesondere sollen die Zuwendenden in ihrem Handeln die Menschenrechte einhalten.
- (4) Diese Richtlinie bindet das gesamte Fundraising des Vereins. Einnahmen aus Sponsoring, oder sonstigen Vereinbarungen mit Geschäftspartner\*innen sind gleich wie Zuwendungen zu behandeln.

### §2 Annahme von Zuwendungen

- (1) Sofern keine Hinweise bestehen, dass das Handeln der zuwendenden Person gegen die in §1 genannten Grundsätze verstößt, können ohne Einzelfallprüfung angenommen werden: Zuwendungen
  - a) der staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder und Gemeinden.
  - b) der Europäischen Union,
  - c) der entwicklungspolitischen Organisationen, die Mitglied im VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. sind,
  - d) natürlicher Personen, sofern sie eine Summe von 5 000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten,
  - e) juristischer Personen (z.B. Unternehmen, Vereine, Stiftungen), sofern sie eine Summe von 2 500 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- (2) Ausgeschlossen ist die Annahme von Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, die
  - a) in der Kritik stehen, unmittelbar die Menschenrechte zu missachten und die zur Destabilisierung von Regionen beitragen. Dies ist unabhängig davon, ob es in den Zielregionen des Vereins stattfindet oder nicht.
  - b) die Zuwendung vordergründig zur Aufbesserung ihres eigenen Ansehens in der Öffentlichkeit tätigen.

- (3) Alle weiteren Zuwendungen sind einer kritischen Einzelfallprüfung nach §3 zu unterziehen.
- (4) Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds ist eine Einzelfallprüfung auch dann durchzuführen, wenn sie nach obigen Regelungen nicht zwingend geboten und die Zuwendung noch reversibel ist.

### **§3 Einzelfallprüfung**

- (1) Die Einzelfallprüfung dient der Überprüfung der Zulässigkeit der Zuwendung nach §1. Die Faktoren können dabei unterschiedlich gewichtet werden und sind im Einzelfall abzuwägen.
- (2) In der Prüfung sind neben dem Handeln der zuwendenden Person auch die Tätigkeiten der Gesellschaften einzubeziehen, auf die zuwendende Person maßgeblichen Einfluss hat. Unternehmensnahe Stiftungen sind wie das Unternehmen zu behandeln.
- (3) Die Überprüfung der Wahrung der Unabhängigkeit soll insbesondere berücksichtigen:
  - a) die mögliche Einflussnahme des Förderers auf Vereins- oder Projekthinhalte,
  - b) die Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung des Vereins, und
  - c) die Förderhöhe im Verhältnis zum Vereins- und Projektbudget,
- (4) Das Handeln von zuwendenden Organisationen in den letzten 10 Jahren sowie die Ziele der zuwendenden Organisationen dürfen dem Zweck und den Prinzipien des Vereins nicht entgegenstehen. Bei der Einbeziehung etwaiger Kritik in die Evaluation sind zu beurteilen:
  - a) die Intensität und Nachvollziehbarkeit der Vorwürfe,
  - b) die vermutete Einflussmöglichkeit des Förderers auf die Missstände
  - c) das Ausmaß an Werbung und Öffentlichkeit, das der Förderer durch die Förderung bezweckt,
  - d) maßgebliche Kund\*innen und Zulieferer\*innen der Organisation,
  - e) eine mögliche Selbstverpflichtung der Organisation, den Missständen entgegen zu treten, und
  - f) die Existenz einer unabhängigen Kontrolle solcher Selbstverpflichtungen.
- (5) Für länger als zehn Jahre zurückliegende Handlungen sind die damaligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und zu beachten, inwieweit eine Korrektur und Entschuldigung stattgefunden hat.
- (6) Sonstige Strukturen und Rahmenbedingungen, in denen Unternehmen eingebunden sind, sind dann zu vernachlässigen, wenn sie ohne konkretes Zutun der Unternehmensführung entstanden sind, wenn die Unternehmensführung keinen Einfluss auf sie ausüben kann und darüber hinaus eine Vielzahl von beteiligten Akteur\*innen in gleichem Maße von diesen Strukturen beeinflusst wird.

### **§4 Durchführung der Prüfung und Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen**

- (1) Die Durchführung der Prüfung nach §3 obliegt den Mitgliedern, die den Kontakt zu den Zuwendenden führen. Die Entscheidung, ob die Zuwendung angenommen wird, trifft der Vorstand auf Grundlage dieser Prüfung.
- (2) Wenn es keinen vorherigen Kontakt zu den Zuwendenden gab, obliegt die Durchführung der Prüfung dem Vorstand.
- (3) Auch Zuwendungen ohne vorherige Absprachen unterliegen den Maßgaben dieser Richtlinie. Wenn eine solche Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht angenommen werden kann, darf sie in keinem Fall quittiert werden, eine Rückzahlung ist anzubieten.
- (4) Ergebnis und Argumentation der Prüfung sind vereinsöffentlich zu dokumentieren.
- (5) Alle Zuwendungen juristischer Personen ab einer Höhe von 200 € müssen dem Vorstand im Vorhinein angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen eine Prüfung zu fordern. Der Vorstand muss diese Anzeigen unter Wahrung des Datenschutzes dokumentieren.

- (6) Überschreitet eine Zuwendung den Schwellbetrag nach §2 Absatz 1 Nr. d) und e) innerhalb eines Geschäftsjahres und kommt die Einzelfallprüfung zu einem Ergebnis, das die Ablehnung der Zuwendung erfordert, so sind noch nicht quitierte Zuwendungen zurückzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.